

18797/AB
Bundesministerium vom 18.11.2024 zu 19435/J (XXVII. GP)
sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.692.681

Wien, 4.11.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 19435/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend VKI: Timesharing-Anbieter Hapimag – 48 Klauseln unzulässig** wie folgt:

Frage 1:

- *Ist dem BMSGPK bzw. dem Verein für Konsumenteninformation (VKI) bekannt, wie viele Konsumenten vom Urteil des Oberlandesgerichts Wien (OLG Wien) gegen den Timesharing-Anbieter Hapimag wegen der Unzulässigkeit mehrerer Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ihrer Teilzeitnutzungsverträge betroffen sind?*

Informationen über die genauere Betroffenzahl liegen dem VKI bzw. dem BMSGPK nicht vor.

Frage 2:

- *Wie werden die betroffenen Konsumenten bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche durch den VKI in weiterer Folge gegen den Timesharing-Anbieter Hapimag unterstützt?*

Das Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Wien ist noch nicht rechtskräftig. Zunächst bleibt die Entscheidung der dritten Instanz abzuwarten.

Frage 3:

- *Wie beurteilen Sie als Konsumentenschutzminister insgesamt Teilzeitnutzungsverträge, die Vereinbarungen umfassen, die ein wiederkehrendes, zeitlich begrenztes Recht zur Nutzung eines Objektes - beispielsweise einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses - gegen ein (Gesamt-)Entgelt vorsehen aus konsumentenschutzpolitischer Sicht?*

Die in diesem Verfahren beanstandeten Teilzeitnutzungsverträge zeigen, dass solche Verträge undurchsichtig und kompliziert gestaltet sein können, da Anzahlungsverbote und Rücktrittsrechte teils missachtet werden und laufende Gebühren schwer überprüfbar sind. Vielen Verbraucher:innen ist bei Abschluss auch nicht klar, dass sie sich langfristig binden. Geänderte Lebensumstände berechtigen nicht zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung und eine Verwertung ist oft nicht realistisch. Die Kontrolle derartiger Klauseln im Rahmen von Verbandsklagsverfahren ist daher wichtig.

Frage 4:

- *Wie beurteilen Sie als Konsumentenschutzminister insgesamt Teilzeitnutzungsverträge, die für die Nutzung des Angebots der Hapimag durch die Verbraucher zusätzlich den Ankauf von „Aktien“ des Unternehmens vorsahen aus konsumentenschutzpolitischer Sicht?*

Das noch nicht rechtskräftige Urteil des OLG Wien ist aus konsument:innenpolitischer Perspektive sehr positiv. Es traf in diesem Zusammenhang folgende wichtige Klarstellung: Die Kund:innen von Hapimag sind zwar formal „Aktionär:innen“ aber gleichzeitig auch als Verbraucher:innen einzustufen. Die bekämpften Klauseln regeln keine typischen Rechte von Aktionär:innen, sondern die Nutzung von Ferienimmobilien und sind nach den

Maßstäben der konsumentenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen. Diese Schutzbestimmungen bleiben also anwendbar.

Frage 5:

- *Wie beurteilen Sie als Konsumentenschutzminister insgesamt Teilzeitnutzungsverträge, die für die Nutzung des Angebots der Hapimag durch die Verbraucher zusätzlich sogenannte „Wohnpunkte“ vorsehen, aus konsumentenschutzpolitischer Sicht?*

Voraussetzung für die Nutzung des Angebots von Hapimag ist der Erwerb von „Aktien“, mit denen „Wohnpunkte“ für die Bezahlung des Urlaubs verbunden sind. Das OLG Wien hält fest, dass Klauseln, die eine zu kurze Verjährungsfrist von „Wohnpunkten“ vorsehen und damit die Rechte der Verbraucher:innen zu stark einschränken, unzulässig sind. Das noch nicht rechtskräftige Urteil des OLG Wien ist aus konsument:innenpolitischer Perspektive sehr positiv.

Frage 6:

- *Wie beurteilen Sie als Konsumentenschutzminister insgesamt den „Erwerb und Besitz von solchen Aktien“ mit denen ein Darlehensvertrag verknüpft ist, aus konsumentenschutzpolitischer Sicht?*

Voraussetzung für die Nutzung des Angebots von Hapimag ist der Erwerb von „Aktien“, mit denen „Wohnpunkte“ für die Bezahlung des Urlaubs verbunden sind und die mit einem Darlehensvertrag verknüpft sind. Das erscheint alleine schon deswegen fragwürdig, weil für den Darlehensvertrag keinerlei Kündigungsrecht zustehen soll. Das noch nicht rechtskräftige Urteil des OLG Wien ist aus konsument:innenpolitischer Perspektive sehr positiv.

Frage 7:

- *Bei welchen anderen einschlägigen Anbietern von Teilenutzungsverträgen konnten in der Vergangenheit gleich- oder ähnlich lautende Klauseln und Geschäftspraktiken im Zusammenhang mit Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) durch den VKI im Auftrag des BMSGPK erfolgreich angefochten werden?*

Bisher wurde noch kein anderes vergleichbares Verbandsklageverfahren gegen eine:n andere:n Anbieter:in von Teilzeitnutzungsverträgen geführt. Auf der Website www.verbraucherrecht.at informiert der VKI im Übrigen regelmäßig und zeitnah über Verbandsklagen und Abmahnverfahren.

Frage 8:

- *Gilt das OGH-Urteil auch gegenüber anderen einschlägigen Anbietern von Teilnutzungsverträgen und kann dieses durch die Konsumenten direkt durchgesetzt werden?*

Das Urteil des OLG Wien wurde von der Hapimag AG bekämpft. Ein OGH-Urteil bzw. rechtskräftiges Urteil in dieser Angelegenheit liegt noch nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

